

**Amt:** Amt für Kommunalverfassung  
**AZ:** 10.2

**Vorlage Nr. 020/XVIII**

| Informationsvorlage | Gleichstellungsbeauftragte                                                                |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| öffentlich          | <input checked="" type="checkbox"/> beteiligt<br><input type="checkbox"/> nicht beteiligt |

| Beratungsfolge | Termin |
|----------------|--------|
| Alle Ortsräte  |        |

**Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ortsratsmitglieder**

Nach § 91 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind für das Verfahren des Orsrates die Verfahrensvorschriften für den Rat entsprechend anzuwenden.

Nach § 60 NKomVG werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ortsratsmitglieder vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Allgemeiner Vertreter, der Erste Stadtrat, die Verpflichtung.

**Der Bürgermeister bzw. der Erste Stadtrat werden gebeten, die Verpflichtung durch Handschlag vorzunehmen.**

Nach § 43 NKomVG ist derjenige, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Nach § 54 Abs. 3 NKomVG gilt dieses auch für die Ortsratsmitglieder.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG befassen sich mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und der Treuepflicht.

**Einen Abdruck dieser Vorschriften erhält jedes Mitglied des Orsrates im Laufe der Sitzung und muss den Erhalt durch Unterschrift bestätigen.**